

Hochschule Anhalt

Satzung

zur Durchführung des
Feststellungsverfahrens
für Studiengänge mit
besonderen
Eignungsvoraussetzungen
(FSV-Satzung)
zum Studienjahr 2017/2018

vom 1. Februar 2017

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) i. d. F. vom 22.06.2012 (GVBl.LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 01.02.2017 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Tabelle 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2017/18 und zum Sommersemester 2018.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Tabelle 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Die Bewerbungen für die in der Tabelle 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2017 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2018 (Sommersemester) und vollständig beim Studierenden Service Center der Hochschule Anhalt - SSC -, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Später eingehende Anträge

können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2017 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2018 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Die Absätze 3 und 2 gelten auch für Bewerber von Masterstudiengängen, die nicht in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

(5) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden. Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:

- a) die sofortige Zulassung durch das SSC ohne weiteres Verfahren,
 - b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.
- Wird diese Note nicht erreicht erlässt das SSC den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigtem des jeweiligen Fachbereichs gebildet, sie bewerten entsprechend der Kriterienvorgabe.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2017 (Wintersemester) bzw. 15.02.2018 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch das SSC, er kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erklärt ein zugelassener Bewerber nicht fristgerecht die Annahme der Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2017 (Wintersemester) bzw. 15.03.2018 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30.11.2017 (Wintersemester) bzw. 31.05.2018 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studienstensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2017 bzw. 31.03.2018 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2017/18 bzw. Sommersemester 2018 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses beim SSC erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2017 bzw. 31.03.2018 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2017 bzw. 31.05.2018 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

**§ 4
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 01.02.2017.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 23.02.2017; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 76/2017 am 23.02.2017.

Köthen, den 23.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Tabelle 1

Studiengang	zugehörige Anlage
Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung (NLP)	siehe Anlage 1
Bachelor International Business (IBS)	siehe Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	siehe Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	siehe Anlage 4
Master Naturschutz und Landschaftsplanung (MLP)	siehe Anlage 5
Master International Trade (MTR)	siehe Anlage 6
Master Landscape Architecture (MLA)	siehe Anlage 7
Master Online-Kommunikation (MOK)	siehe Anlage 8
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	siehe Anlage 8
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	siehe Anlage 8
Master Digitale Medientechnologien (DMT)	siehe Anlage 8
Master Maschinenbau (MMB)	siehe Anlage 9
Master Elektro- und Informationstechnik (MET)	siehe Anlage 9
Master Biotechnologie (MBT)	siehe Anlage 9
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	siehe Anlage 9
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	siehe Anlage 9
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	siehe Anlage 9
Master Pharmatechnik (MPT)	siehe Anlage 9

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Bachelor

- Naturschutz und Landschaftsplanung (B.Sc.)

_____ Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Lebenslauf

_____ Datum

_____ Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,7	<input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen
	> 2,7	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
schriftlicher Test	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum

_____ Mitglied der Auswahlkommission

_____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Bachelor**- International Business (B.A.)**_____
Name_____
Vorname_____
Geburtsdatum**Folgende Unterlagen sind beigefügt:**

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika im In- und Ausland (optional)
- Lebenslauf
- Sprachnachweise je nach gewähltem Sprachzweig (*Englisch, Spanisch, Russisch, Französisch*):
z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Datum_____
Unterschrift SSC**Zulassungsvorgaben des Fachbereichs**

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2 Absatz 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1. Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe
-----------------------------------	--	---------------

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen_____
Datum_____
Mitglied der Auswahlkommission_____
Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master**- Human Resource Management (M.Sc.)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	von 2,1 bis 2,5	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 2,5	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master**- Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.Sc.)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Management.
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master

- Naturschutz und Landschaftsplanung (M.Sc.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
- Lebenslauf
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann grundsätzlich zugelassen werden, wer den Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung oder vergleichbare Studiengänge mit kompatiblen Fächerkombinationen erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium (verwandte Studiengänge) über ein Feststellungsverfahren zugelassen werden.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	> 2,5	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
schriftlicher Test	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

zugelassen

nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master**- International Trade (MBA)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master

- Landscape Architecture (M.A.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erstudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (optional)
- Lebenslauf
- Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1. Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe
-----------------------------------	--	---------------

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

zugelassen

nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master

- Online-Kommunikation (M.A.)
- Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)
- Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- Digitale Medientechnologien (M.Sc.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben/Begründung des Studienwunsches (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Ggf. fehlende fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang müssen vor Beginn des Studiums nachgeholt werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2017/18

für den Studiengang

Master

- Maschinenbau (M.Eng.)
- Elektro- und Informationstechnik (M.Eng)
- Biotechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Pharmatechnik (M.Sc.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- Lebenslauf
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen über ein Eignungsgespräch zugelassen werden.

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	von 2,6 bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission